



Vereinsatzung
des
Vereins zur Förderung
der Freiwilligen Feuerwehr
Sandhatten e. V.

SATZUNG

des Vereins

zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr SANDHATTEN

§1 Name

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Sandhatten, e.V.“ Kurzform: Förderverein Feuerwehr Sandhatten.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

§2 Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in 26209 Sandhatten.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen zu fördern insbesondere durch:

- Information interessierter Bürger über die Feuerwehr,
- die Betätigung im Feuerwehrwesen, insbesondere die Anschaffung und Bereitstellung diverser Geräte und Utensilien für den Feuerwehrbetrieb der Feuerwehr Sandhatten,
- das Eigentum des Vereins zu schützen und zu pflegen,
- den Kontakt zur Feuerwehr zu fördern,
- sonstige Aufgaben zur allgemeinen Förderung des Feuerwehrwesens.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts im 2. Teil der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

2. Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Sandhatten und die Mitglieder der Altersabteilung sollten auch Mitglied des Vereins sein.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Legt ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluss ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden

Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden braucht.

4. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

1. Durch Mitgliederbeiträge in Höhe von 8,00 € pro Jahr,
2. durch freiwillige Zuwendungen,
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung jeweils im Voraus.

§6 Organe des Vereins

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 3 Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart, der Schriftführer. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach §26 BGB müssen der Freiwilligen Feuerwehr Sandhatten angehören.

2. Der Verein wird gesetzlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein

neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens 1 mal im Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Richtigkeit der Niederschrift haben der Vorsitzende und der Schriftführer zu zeichnen.

5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jeweils im 1. Quartal des Jahres mit 2- wöchiger Ladungsfrist unter Angaben der Tagesordnung schriftlich eine Mitgliederversammlung ein.

2. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Richtigkeit haben der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu zeichnen. Versammlungsleiter ist

der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies verlangen. Für die Versammlung finden die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung Anwendung.

§9 Finanzen

1. Der Kassenwart ist für die Kassengeschäfte verantwortlich, er hat ein Kassenbuch zu führen und eine Jahresabrechnung aufzustellen.

2. Der Verein hat 2 Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Turnusgemäß scheidet jeweils 1 Kassenprüfer zum Ende des Geschäftsjahres aus. Von der Mitgliederversammlung ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Sie haben mindestens einmal pro Geschäftsjahr die Kasse und die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedern.

2. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen in die Freiwillige Feuerwehr Sandhatten, die es ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat..

Sandhatten, 6. März 2015

Wilfried Hollmann, Vorsitzender _____

Bernhard Wichmann, stellv. Vorsitzender _____

Florian Hoffmann, Kassenwart _____

Gerhard Scholz, Schriftführer _____